

# RS UVS Kärnten 1998/04/03 KUVS- 1408/5/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1998

## Rechtssatz

Lenkt der Beschuldigte ein Fahrzeug, bei welchem die Windschutzscheibe, die Seiten- und die Heckscheibe stark vereist waren, sohin es unterließ dafür zu sorgen, daß die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)